

<b>Vorlage</b>		Vorlage-Nr:	B 03/0167/WP17-1
Federführende Dienststelle: Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: Fachbereich Finanzsteuerung		AZ:	
Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen		Datum:	10.11.2020
		Verfasser:	
<p><b>Sondernutzungen für Gastronomie hier: temporäre Ergänzung der Sondernutzungssatzung bezügl. Außengastronomie gemäß § 8 Sondernutzungssatzung</b></p>			
<b>Ziele:</b>			
<b>Beratungsfolge:</b>			
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	
18.11.2020	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt nimmt die Ausführungen der Verwaltung zu der beabsichtigten temporären Verlängerung und Ausweitung der Ausnahmeregelungen zu § 8 i.V.m. § 11 der Sondernutzungssatzung (Außengastronomie bis zum 30.04.2021 zustimmend zur Kenntnis und beschließt die vorliegende temporäre Satzungsänderung

Keupen

Oberbürgermeisterin

## Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

<b>Investive Auswirkungen</b>	Ansatz 2021	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verslechterun g</b>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

<b>konsumtive Auswirkungen</b>	Ansatz 2021	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folgekoste n (alt)	Folgekost en (neu)
Ertrag	400.000	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verslechterun g</b>	<i>- 100.000</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

### Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz / die Klimafolgenanpassung

#### Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:	keine	positiv	<b>negativ</b>	nicht eindeutig	
Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist:	<b>gering</b>	mittel	groß	nicht ermittelbar	

#### Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz	<b>keine</b>	positiv	negativ	nicht eindeutig	
------------------------------------	--------------	---------	---------	-----------------	--

### Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die CO<sub>2</sub>-Einsparung durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering – unter 80 t / Jahr (0,1% des jährlich Einsparziels)
- mittel – 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß – mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Emissionen durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering – unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel – 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß – mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> überwiegend (50-99%)	<input type="checkbox"/> teilweise (1-49%)	<input checked="" type="checkbox"/> nicht	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
--------------------------------------	--	---	---	--

## **Erläuterungen:**

Es wird Bezug genommen auf die Vorlagen B03/0167/WP17 behandelt in der Sitzung des Rates am 17.06.2020 sowie B03/0176/WP17 vom 16.09.2020.

Das Hotel- und Gaststättengewerbe kämpft aufgrund der Corona-Pandemie mit teils erheblichem Rückgang der Gästezahlen und Umsatzeinbußen.

Angesichts rasant angestiegener Infektionszahlen im gesamten Bundesgebiet sowie zum Zwecke der Verminderung von Infektionsketten haben Bund und Länder am 28.10.2020 beschlossen, ab dem 02.11.2020 für einen Monat die Öffnung gastronomischer Betriebe (mit Ausnahme der für die Bestellung, Abholung und Lieferung von Speisen) zu untersagen.

Bereits im Sommer wurde die Aachener Gastronomie von städtischer Seite u. a. durch den Erlass der Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie und die mögliche Ausweitung der Außengastronomieflächen unterstützt. Diese Regelungen gelten derzeit bis 31.12.2020.

Für die kommenden Herbst- und Wintermonate fürchten die Gastronomen erneut um weitere Rückgänge der Gästezahlen und suchen nach Möglichkeiten, Gäste auch bei widriger Witterung im Außenbereich bewirten zu können. Zugestanden und genehmigt hat der Rat der Stadt trotz ausgerufenem Klimanotstand den Einsatz von Heizelementen und Heizstrahlern bis zum 30.04.2021 (s. 3. Nachtrag zur Sondernutzungssatzung vom 16.09.2020).

Von der Gastronomie weiterhin gewünscht wird zusätzlich -unter anderem- der Einsatz von Windschutzelementen in unterschiedlichster Ausprägung (einfache Aufstellelemente, Zelte, Pavillons etc.).

Gemäß aktuell geltender Sondernutzungssatzung ist das Aufstellen transparenter und mobiler Windschutzelemente nur an stark befahrenen Straßen möglich (s. 2. Nachtrag zur Sondernutzungssatzung vom 27.01.2020, § 8, Abs. 8).

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung folgendes Gesamtpaket:

### **1. Gebührenverzicht**

Der vom Rat der Stadt Aachen beschlossene Gebührenverzicht für die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bis 31.12.2020 (s. erweiterter Beschluss Vorlage B 03/0167/WP 17 vom 17.06.2020) wird dementsprechend bis zum 30.04.2021 verlängert.

### **2. Flächenerweiterung für Außengastronomie im öffentlichen Raum**

Die Optionen zur Nutzung zusätzlicher Flächen – wie vom Rat bereits beschlossen – wird ebenfalls bis zum 30.04.2021 verlängert. Die Nutzung von öffentlichen Parkplätzen wird ebenso entsprechend dem im August 2020 von der Verwaltung erarbeiteten 5 Punkte Prüfkatalog ermöglicht.

### **3. Terrassenheizstrahler, Wind- und Wetterschutz im öffentlichen Raum**

Als Unterstützung der Gastronomie wurde der außerordentliche Einsatz von Terrassenheizstrahlern bis 30.04.2021 zugelassen. (Ratsbeschluss vom 16.09.2020)  
Um hier einerseits den Gästen in der Außengastronomie neben der Wohlfühlatmosphäre andererseits aber auch den notwendigen Corona-Schutz zu gewährleisten, werden transparente und mobile Wind- und Wetterschutzelemente bis zu einer Höhe von ca. 1,50 Metern zugelassen. Geschlossene Zelte, Pavillons und feste Verankerungen im Boden bleiben jedoch ausgeschlossen.

### **4. Abwägung Einzelfallbetrachtung**

Hierzu wird die Verwaltung die Gastronomie beraten und klare Empfehlungen geben. Dabei ist die Verwaltung offen für innovative und kreative Ideen zur Abgrenzung und Ausstattung der Außengastronomiefläche. Dies gilt auch –natürlich unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit- auch für die gastronomisch genutzten öffentlichen Parkplätze.

### **5. Beratung**

Feste Ansprechpartner\*innen im Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen (FB 61) in den Abteilungen FB 61/400 (federführend) und FB 61/500 sichern Beratung, Prüfung und Begleitung der unterstützenden Maßnahmen. Der Fachbereich Umwelt unterstützt hinsichtlich klimarelevanter Aspekte.

Die Antragstellung und -bearbeitung wird wie bisher schnell, unkompliziert und wohlwollend erfolgen. Mögliche Ablehnungen von Flächenerweiterung werden plausibel dargestellt.

Als Begleitmaßnahme ist eine Evaluierung durch FB 61/500 in Bezug auf Funktionalität, gestalterische Wirkung, Häufigkeit der Nutzung der Außengastronomieflächen geplant. So werden Erkenntnisse für einen möglicherweise notwendigen Einsatz im Winter 2021 gewonnen, die die Entwicklung einer qualitätsvollen Gestaltungsrichtlinie unterstützen.

Unabhängig von den hier vorgestellten Maßnahmen wird seitens der Verwaltung deutlich darauf hingewiesen, dass bei allen vorgesehenen Erleichterungen trotz allem alle Arten von Außengastronomie der Beantragung und Genehmigung bedürfen.

In Konsequenz wird § 8 (5) der Sondernutzungssatzung wie folgt ergänzt:

### **4. Nachtrag**

zur Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom \_\_\_\_\_

Aufgrund der §§ 18,19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028,1996 S. 81,141, 216, 355,2007 S. 327), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW.

S.712) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), - jeweils in der derzeit geltenden Fassung -, hat der Rat der Stadt Aachen am \_\_\_\_\_ folgenden Nachtrag beschlossen: § 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

(5) Auf der genehmigten Fläche sind ausschließlich folgende Gegenstände erlaubt:

- Tische / Hochtische mit Bestuhlung als Einheit inklusive einer Menütafel und/oder einem Servierwagen,
- Sitzmöglichkeiten mit Ablagefläche,
- mobile Sonnenschirme,
- Terrassenheizstrahler (temporär erlaubt bis 30.04.2021)
- transparente und mobile Windschutzelemente (temporär erlaubt bis 30.04.2021)

**Anlage/n:**

- **Skizzen**
- **Modelle**